



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: 17. MAI 2021

Signum:

an:

Geschäftsbereich/FB: 4/47

Bearbeiter: Herr Schenke Telefon: -2710

Einreicher OBR: Groß Glienicke

Aus der
Ortsbeiratssitzung am: 13.04.2021

Datum: 10.05.2021

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 21/SVV/0263

Betreff: **Abwasserbeseitigungsgebühren von im Ortsteil Groß Glienicke anfallenden
Abwässern, die ins Klärwerk Berlin-Ruhleben geleitet werden**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Landeshauptstadt Potsdam ist gemäß § 66 Absatz 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe plant, erstellt, betreibt und unterhält sie gemäß der Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. März 2017 (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung – AWS) eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage) im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

DieS ist jede zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zweck der Schmutzwasserbeseitigung betrieben wird. Dazu hält die Landeshauptstadt Potsdam ein Kanalsystem vor.

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Aufwendungen der Einrichtung oder Anlage nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot) und in der Regel decken (Kostendeckungsgebot).

Aufwendungen sind nach § 6 Abs. 2 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Bei der Ermittlung der Verzinsung und der Abschreibungen bleibt der aus Beiträgen aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht (Abzugskapital).

Förtsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r

In der Begründung des Antrages wäre richtig zu stellen:

1. Die Gebührenpflichtigen des Ortsteiles Groß Glienicke entrichten nach der AWS Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung an die Landeshauptstadt Potsdam.
2. Die zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtes wirft eine Reihe schwieriger und für die Landeshauptstadt Potsdam über den Einzelfall hinausweisender Fragen auf, die obergerichtlich für Brandenburg bislang nicht geklärt sind. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob Gewinne der EWP dem Überdeckungsausgleich nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG unterliegen und daher „gebührenmindernd“ eingesetzt werden müssen. Diese Annahmen des Verwaltungsgerichts halten aus der Sicht der Landeshauptstadt Potsdam einer rechtlichen Prüfung nicht stand und können daher das erstinstanzliche Urteil nicht stützen. Das Gericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung zugelassen, die die Landeshauptstadt Potsdam zwischenzeitlich auch eingelegt hat. Damit wurde zunächst der Eintritt der Rechtskraft des Urteils verhindert.
3. Eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes ist dazu zunächst abzuwarten. Ob oder inwieweit dann im Ergebnis eine Anpassung von Gebührenkalkulationen erforderlich ist, kann heute nicht vorausgesagt werden.